



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Juristischer Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern

Über Ihr Interesse an einer Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern freue ich mich.

Wunschgemäß übersende ich Ihnen Informationen und Antragsunterlagen für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Einstellungen erfolgen zweimal jährlich zum 1. Juni und 1. Dezember (§ 34 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO M-V).

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet 6 Wochen vor dem Einstellungstermin (vgl. § 34 Abs. 3 JAPO M-V).

Die Bewerbung muss mit allen erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist eingegangen sein.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses dauert derzeit erfahrungsgemäß circa 4 Wochen; bitte beantragen Sie deshalb diese Urkunde frühzeitig. Die Beantragung sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bestätigen lassen.

Ob Sie einen Ausbildungsplatz erhalten werden, lässt sich nicht abschätzen. Denn eine Einstellung richtet sich nicht ausschließlich nach der tatsächlichen oder fiktiven Wartezeit (vgl. § 22 Abs. 2 und 3 JAG M-V, § 9 der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes - KapVO), sondern wird wesentlich durch die Anzahl der durch Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung frei werdenden Stellen, die Noten aller Bewerber in der Ersten juristischen Prüfung und die Anzahl der Bewerber beeinflusst. Daher ist eine Prognose kaum möglich.

Auch die Frage nach der Dauer der Wartezeit lässt sich nicht durch eine schlichte Zeitangabe beantworten. Die Vielzahl der bisher eingestellten Referendare hatte bei ihrer ersten Bewerbung Erfolg. Es werden 35% der zur Verfügung stehenden Plätze nach Leistung, d. h. der Note in der Ersten juristischen Prüfung vergeben, bis zu 10 % der Stellen sind für Härtefälle vorgesehen, die restlichen Ausbildungsplätze werden nach tatsächlicher bzw. fiktiver Wartezeit für die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungshilfe und sozialem Jahr, bei gleicher anrechenbarer Zeit nach Prüfungsergebnis vergeben (vgl. § 22 Abs. 2 JAG M-V).

Sollten Sie keinen Platz erhalten, beginnt Ihre etwaige Wartezeit, sofern die vollständigen Bewerbungsunterlagen vorliegen, frühestens mit dem beantragten Einstellungstermin (vgl. § 8 Abs. 1 KapVO), nicht schon mit Eingang der Bewerbung.

Wenn Ihre Bewerbung aufgrund der Rangfolge nicht berücksichtigt werden konnte, ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Sie brauchen lediglich bis spätestens acht Wochen vor dem nächsten Einstellungstermin schriftlich mitzuteilen, ob Sie an Ihrer Bewerbung festhalten wollen; anderenfalls werden Sie nicht erneut in das Auswahlverfahren einbezogen (vgl. § 11 KapVO i. V. m. § 34 Abs. 3 JAPO M-V).

Bitte bedenken Sie, dass Mecklenburg-Vorpommern das dünnbesiedelste Bundesland ist; deshalb sind nicht wenige der Gerichte und andere Ausbildungsstellen nur mit einigem Zeitaufwand erreichbar. Gleichwohl muss auf eine gleichmäßige Auslastung der Ausbildungskapazitäten geachtet werden. Das bedeutet, dass jeder Interessent mit einer Zuweisung auch zu einem entfernten Landgerichtsbezirk rechnen muss. Ortswünsche können geäußert, häufig aber nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht insoweit nicht (§ 38 Abs. 2 JAPO M-V). Der Landgerichtsbezirk bleibt grundsätzlich der Stammbezirk für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und daher auch der Ort der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

Die finanziellen Mittel des Landes sind äußerst knapp. Soweit eine Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle im Bereich des jeweiligen Landgerichts möglich ist, können Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung und/oder dem Landesreisekostenrecht nicht erfolgen, wenn der Referendar auf seinen eigenen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle zugewiesen wird.

Bewerbungskosten und Umzugskosten können nicht erstattet werden.